

# **Leitfaden für Bewerberinnen und Bewerber für das Programm für positive Maßnahmen 2025**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>2. PHASEN DES AUSWAHLVERFAHRENS</b>	<b>3</b>
2.1 Multiple-Choice-Test	3
2.1.1 Technische Anforderungen	3
2.2 Prüfung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen	4
in Bezug auf das Studium:	4
in Bezug auf die Berufserfahrung:	4
in Bezug auf die Sprachen:	4
2.3 Verzeichnis der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber (Eignungsliste)	4
<b>3. Einreichen der Bewerbung</b>	<b>4</b>
3.1 Allgemeines	4
3.1.1 Angemessene Vorkehrungen	5
3.2 Einreichen der vollständigen Unterlagen	6
3.3 Den Bewerbungsunterlagen beizufügende Belege	6
3.3.1 Allgemeines	6
3.3.2 Belege für die Erfüllung der allgemeinen Zulassungsbedingungen	6
3.3.3 Sonstige Belege	6
<b>4. AUSSCHLUSS VOM AUSWAHLVERFAHREN</b>	<b>8</b>
<b>5. ALLGEMEINE HINWEISE</b>	<b>8</b>
5.1 Chancengleichheit	8
5.2 Ersuchen der Bewerberinnen und Bewerber um Zugang zu sie betreffenden Informationen	8
5.3 Schutz personenbezogener Daten	9
<b>6. ANTRÄGE AUF ERNEUTE PRÜFUNG – BESCHWERDEN UND RECHTSBEHELFE – BESCHWERDEN BEIM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN</b>	<b>9</b>
6.1 Anträge auf erneute Prüfung	9
6.2 Beschwerden und gerichtliche Rechtsbehelfe	10
6.3 Einreichen einer Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten	11
<b>ANHANG I – Ausbildungsabschlüsse, die eine Einstellung in Funktionsgruppe IV ermöglichen</b>	<b>12</b>
<b>ANHANG II – Ausbildungsabschlüsse, die eine Einstellung in Funktionsgruppe III und Funktionsgruppe II ermöglichen</b>	<b>16</b>

# 1. EINLEITUNG

Wenn Sie sich für das Programm für positive Maßnahmen bewerben möchten, reichen Sie Ihre Bewerbung einschließlich Belegen bitte über die Online-Plattform Apply4EP ein. Befolgen Sie dabei sorgfältig alle vorgesehenen Schritte bis zur endgültigen elektronischen Validierung Ihrer Bewerbung.

## 2. PHASEN DES AUSWAHLVERFAHRENS

### 2.1 Multiple-Choice-Test

Wenn Sie Ihre Bewerbung gemäß den nachstehend aufgeführten Vorgaben eingereicht haben, werden Sie zu einem computergestützten Multiple-Choice-Test eingeladen, dessen Auswertung anschließend durch einen Computer erfolgt. Dieser Test besteht aus maximal 30 Fragen, die sich auf die folgenden Bereiche beziehen: EU-Wissen, sprachlogisches Denken und situationsbezogenes Urteilsvermögen. Über Ihr Apply4EP-Konto erhalten Sie Beispielfragen sowie Anweisungen zur Durchführung des Multiple-Choice-Tests.

#### 2.1.1 Technische Anforderungen

Bei Online-Tests arbeitet das Europäische Parlament mit einem Dienstleister (TestWe) zusammen.

**Bitte beachten Sie, dass die Software für Online-Tests derzeit nicht digital zugänglich ist (siehe Abschnitt 3.1.1 dieses Leitfadens für weitere Informationen).**

Wenn Sie die Software zur Durchführung der Tests verwenden können, benötigen Sie einen Computer (Desktop-Computer oder Laptop) mit

- dem Betriebssystem Microsoft Windows 10 oder höher bzw., für Mac, Apple OS X 10.13 oder höher,
- 1 GB freier Speicherkapazität auf der Festplatte,
- einer externen oder integrierten Frontkamera,
- einer Internetverbindung,
- 4 GB RAM.

Über etwaige Änderungen bei den technischen Mindestanforderungen infolge von Softwareaktualisierungen werden Sie vor Ihrem Test informiert.

Die Betriebssysteme XP, Vista und niedriger, Windows 10 S, Windows ARM (RT), MacOS niedriger als 10.11 Uhr, iOS (iPad, iPhone), Android, Chromebook, Virtual Machine, Linux (Debian, Ubuntu, ...) und 32-Bit-Betriebssysteme genügen den Anforderungen nicht.

Sie müssen außerdem über Administratorenrechte für den verwendeten Desktop-Computer oder Laptop verfügen, um während des Tests den Zugriff auf alle Anwendungen (Dokumente, andere Software, Websites usw.) außer der Test-Software blockieren zu können.

Bitte stellen Sie sicher, dass Datum und Uhrzeit auf Ihrem Computer korrekt eingestellt sind und dass Ihre Bildschirmauflösung korrekt ist.

**Sie sollten die Plattform möglichst frühzeitig herunterladen, installieren, überprüfen und testen.** Zwecks Tests der Anwendung nach der Installation werden sie aufgefordert, vorab eine Überprüfung der technischen Voraussetzungen durchzuführen. Die Überprüfung der technischen Voraussetzungen ist **obligatorisch** und **muss auf dem Computer durchgeführt werden, der am Tag des Tests verwendet wird**. Diese Überprüfung hat keinen Einfluss auf Ihr endgültiges Testergebnis. Sie dient lediglich dazu, dass Sie sich mit der Plattform und ihrer Nutzung vertraut machen können. **Etwaige Antiviren-Software auf dem Computer muss während der Nutzung der Plattform deaktiviert sein.**

Weitere Informationen und Anweisungen zu Ihrem Test erhalten Sie zusammen mit der Einladung zu dem Test per E-Mail.

Sollte während des Tests ein Problem auftreten, **wenden Sie sich bitte unverzüglich telefonisch unter +33 1 76 41 14 88 an den Dienstleister**, damit das Problem gelöst werden kann und Sie Ihren Test fortsetzen können.

Die Teilnahme am Multiple-Choice-Test ist **nur zu dem Datum und zu der Uhrzeit möglich**, die in der entsprechenden Einladung angegeben sind. Wenn Sie zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht am Test teilnehmen können, **bekommen Sie keine weitere Möglichkeit zur Teilnahme**.

## 2.2 Prüfung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen

Der Prüfungsausschuss bewertet die Bewerbungsunterlagen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber **in absteigender Reihenfolge der im Multiple-Choice-Test erzielten Punktzahlen**. Der Prüfungsausschuss stellt die Prüfung der Unterlagen ein, sobald das Anderthalbfache der für die Reserveliste vorgesehenen Höchstzahl von Bewerberinnen und Bewerbern erreicht ist. Der Prüfungsausschuss prüft die Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber, die sich mit gleicher Punktzahl für den letzten verfügbaren Platz qualifiziert haben.

Dabei stützt sich der Prüfungsausschuss **ausschließlich** auf die Angaben in dem Bewerbungsformular, die **durch die zusammen und gleichzeitig mit dem Bewerbungsformular eingereichten Belege nachzuweisen** sind.

Ihre Bewerbung muss vollständige Angaben zu Ihrem Studium, Ihrer Ausbildung, Ihrer Berufserfahrung und Ihren Sprachkenntnissen enthalten, und zwar

### **in Bezug auf das Studium:**

Datum des Beginns und des Abschlusses, Art des Studienabschlusses bzw. der Studienabschlüsse sowie die Studienfächer;

### **in Bezug auf die Berufserfahrung:**

Datum des Beginns und des Endes sowie **genaue Art der ausgeübten Tätigkeiten**,

### **in Bezug auf die Sprachen:**

Ihre Sprache 1 und das Niveau der entsprechenden Sprachkenntnisse, Ihre Sprache 2 und das Niveau der entsprechenden Sprachkenntnisse sowie andere Sprachen, die Sie beherrschen. Sie müssen Ihr Niveau gemäß dem **gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen** (<https://europa.eu/europass/de/common-european-framework-reference-language-skills>) angeben.

## 2.3 Verzeichnis der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber (Eignungsliste)

Die Eignungsliste wird gemäß den in der Bekanntmachung genannten Bestimmungen der Personalverwaltung des Parlaments übermittelt.

Die Aufnahme des Namens einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers in die Eignungsliste bedeutet, dass sie bzw. er von einer der Generaldirektionen des Parlaments zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden kann, stellt aber weder einen Anspruch noch eine Garantie auf eine Einstellung durch das Organ dar.

## 3. Einreichen der Bewerbung

### 3.1 Allgemeines

Bevor Sie sich bewerben, sollten Sie sorgfältig prüfen, ob Sie alle Zulassungsbedingungen erfüllen, indem Sie die Bekanntmachung sowie den vorliegenden Leitfaden aufmerksam lesen und die Bedingungen des Auswahlverfahrens zur Kenntnis nehmen.

Bewerbungen müssen über die Online-Plattform Apply4EP eingereicht werden. Um ein Apply4EP-Konto einzurichten, klicken Sie auf die Schaltfläche „ONLINE BEWERBEN“ am Ende der Bekanntmachung und folgen Sie den Anweisungen.

Sie dürfen nur **ein** Konto einrichten. Sie können Ihre persönlichen Angaben jedoch

gegebenenfalls nachträglich aktualisieren.

Im Falle von Schwierigkeiten bei der Erstellung eines Apply4EP-Kontos sowie bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte an [PERS-APPLY4EPContacts@europarl.europa.eu](mailto:PERS-APPLY4EPContacts@europarl.europa.eu).

Nach Ablauf der Frist über die Apply4EP-Plattform eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Warten Sie mit dem Einreichen Ihrer Bewerbung daher nicht bis zum letzten Tag vor Fristablauf. Das Europäische Parlament kann nicht für etwaige technische Probleme in letzter Minute verantwortlich gemacht werden, die durch eine Überlastung des Systems verursacht werden könnten.

Das Referat Talentauswahl und -suche ist für die gesamte Dauer des Auswahlverfahrens für die Kommunikation mit den Bewerberinnen und Bewerbern zuständig. Der gesamte Schriftverkehr, einschließlich der Einladungen zu den Prüfungen und der Bekanntgabe der Ergebnisse, wird Ihnen per E-Mail an die Adresse übermittelt, die Sie in Ihrer Bewerbung über die Apply4EP-Plattform angegeben haben. Sie sollten Ihr E-Mail-Postfach (einschließlich Ihres Spam-Ordners) regelmäßig überprüfen und Ihre persönlichen Daten in Ihrem Apply4EP-Konto aktualisieren, wenn sich diese ändern.

**Bitte versuchen Sie nicht, das Referat Talentauswahl und -suche telefonisch zu erreichen. Stellen Sie etwaige Frage bitte, indem Sie auf die E-Mail antworten, mit der Ihnen der Eingang Ihrer Online-Bewerbung bestätigt wurde.**

Falls Sie eine Bescheinigung über die Teilnahme an den Prüfungen benötigen, können Sie diese beantragen, indem Sie auf die Nachricht antworten, mit der Sie zu den Prüfungen eingeladen wurden.

### 3.1.1 Angemessene Vorkehrungen

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen oder solche, deren Teilnahme an den Prüfungen durch besondere Umstände erschwert werden könnte (Schwangerschaft, Stillzeit, einen schlechten Gesundheitszustand, eine medizinische Behandlung usw.), müssen dies im Bewerbungsformular angeben. Wenn Sie beantragen möchten, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, füllen Sie bitte das entsprechende Antragsformular aus, das auf der Apply4EP-Plattform (unter dem Titel „Anhang I“) heruntergeladen werden kann und das zusammen mit der Bekanntmachung und dem vorliegenden Leitfaden veröffentlicht wurde. Bitte fügen Sie zur Rechtfertigung Ihres Antrags entsprechende Belege bei. Bei diesen Belegen kann es sich beispielsweise um ärztliche Bescheinigungen, Arztbriefe oder Nachweise über frühere angemessene Vorkehrungen wie z. B. im Laufe Ihrer Ausbildung gewährten Prüfungserleichterungen handeln. Die eingereichten Belege werden sodann geprüft, damit erforderlichenfalls angemessene Vorkehrungen getroffen werden können.

**Die genannten Informationen sollten dem Ärztlichen Dienst des Europäischen Parlaments übermittelt werden, wobei die in der Bekanntmachung des Programms angegebene einschlägige E-Mail-Adresse zu verwenden ist. Bitte senden Sie keine medizinischen Informationen an das Referat Talentauswahl und -suche.**

Bitte beachten Sie, dass die Software für Online-Tests (TestWe) derzeit nicht für Bewerberinnen und Bewerber zugänglich ist, die Screenreader, Bildschirmlupen oder Speech-to-Text-Software nutzen. Sollten während des Tests Probleme auftreten, wenden Sie sich bitte an die Hotline des Dienstleisters. Für Bewerberinnen und Bewerber, die angemessene Vorkehrungen (z. B. aufgrund einer Seh- oder Hörbehinderung oder einer Sprachstörung) beantragen, werden, sofern ihr Antrag vom Ärztlichen Dienst des Parlaments genehmigt wird, bei Bedarf alternative Vorkehrungen getroffen.

**Für jedes Verfahren ist ein neuer Antrag auf angemessene Vorkehrungen zu stellen, da der Ärztliche Dienst die Anträge aus Gründen des Datenschutzes nicht aufbewahrt. Sofern es in Bezug auf Ihre Beeinträchtigung bzw. Ihre Erkrankung keine Änderungen gegeben hat, können Sie die im Zusammenhang mit früheren Anträgen eingereichten Belege wiederverwenden.**

## 3.2 Einreichen der vollständigen Unterlagen

1. **Bewerben Sie sich online** über den in der Bekanntmachung angegebenen Link und befolgen Sie sorgfältig alle Schritte. Sie dürfen NUR EIN Konto auf der Apply4EP-Plattform anlegen. Dies ist über die Schaltfläche „ONLINE BEWERBEN“ möglich.
2. **Fügen Sie alle erforderlichen Belege bei**, vorzugsweise im PDF-Format. Es liegt in Ihrer Verantwortung, Dokumente in lesbarer Qualität einzureichen. Auf der Apply4EP-Plattform können Dokumente mit einer Dateigröße von jeweils maximal **5 MB** hochgeladen werden.
3. **Validieren** Sie Ihre Bewerbung. Nach der Validierung Ihres Bewerbungsformulars **können dieses nicht mehr ändern und keine Belege mehr beifügen**.

**Hinweis:** Wenn Sie die Seite vor der Fertigstellung Ihrer Bewerbung verlassen, ohne zu speichern, oder wenn die Sitzung auf Apply4EP abläuft (max. 120 Minuten), gehen alle hochgeladenen Informationen verloren, und Sie müssen erneut beginnen. Sie sollten daher sämtliche dem Bewerbungsformular beizufügenden Belege bereits im Vorfeld vorbereiten.

Der Eingang einer jeden über Apply4EP übermittelten Bewerbung wird per E-Mail bestätigt. Sollte diese Bestätigung nicht in Ihrem Postfach angezeigt werden, überprüfen Sie bitte auch Ihren Spam-Ordner.

## 3.3 Den Bewerbungsunterlagen beizufügende Belege

### 3.3.1 Allgemeines

Die Unterlagen, die Sie bei Ihrer Online-Bewerbung hochladen, müssen nicht unbedingt beglaubigt sein.

Verweise auf Websites und Konten in sozialen Netzwerken gelten nicht als gültige Belege.

Ausdrucke von Internetseiten gelten ebenfalls nicht als Belege, können solchen jedoch zu reinen Informationszwecken beigefügt werden. **Ein Lebenslauf gilt nicht als Beleg.**

Bei der Zusammenstellung Ihrer Bewerbungsunterlagen können Sie nicht auf Bewerbungsformulare oder andere Belege verweisen, die Sie im Rahmen einer früheren Bewerbung hochgeladen haben.

### 3.3.2 Belege für die Erfüllung der allgemeinen Zulassungsbedingungen

In dieser Phase müssen keine Unterlagen eingereicht werden, die belegen, dass Sie

- Staatsangehörige(r) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind,
- in Besitz Ihrer bürgerlichen Ehrenrechte sind,
- Ihren Verpflichtungen aus den für Sie geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sind,
- den sittlichen Anforderungen für die angestrebte Tätigkeit genügen,
- eine Behinderung haben, die eine Beeinträchtigung von mindestens 20 % verursacht.

Sie müssen **ehrenwörtlich erklären**, dass Sie die Bedingungen erfüllen und Ihre Angaben wahrheitsgetreu und vollständig sind, **indem Sie das entsprechende Kästchen ankreuzen**. Im Rahmen der im Anschluss an den Multiple-Choice-Test durchgeführten Überprüfung der Zulassungsbedingungen werden Sie gebeten, Belege für Ihre Behinderung einzureichen. Im Falle Ihrer Einstellung werden Sie ferner gebeten, Belege für die Erfüllung der anderen Zulassungsbedingungen vorzulegen.

### 3.3.3 Sonstige Belege

Sie müssen dem Prüfungsausschuss alle Auskünfte erteilen und alle Unterlagen vorlegen, die dieser zur Prüfung der Richtigkeit der im Bewerbungsformular gemachten Angaben benötigt.

**Abschlusszeugnisse bzw. Bescheinigungen über den erfolgreichen Studienabschluss**

Sie müssen Ihrer Online-Bewerbung Kopien Ihrer Zeugnisse für Sekundar-, Hochschul- oder



Universitätsabschlüsse oder von Bescheinigungen über den – vor Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgten – **erfolgreichen Abschluss** des in der Bekanntmachung geforderten Bildungsniveaus beifügen. Es liegt in Ihrer Verantwortung, Dokumente in lesbarer Qualität einzureichen.

Der Prüfungsausschuss berücksichtigt in diesem Zusammenhang die unterschiedlichen Bildungssysteme der EU-Mitgliedstaaten (siehe Anhänge I und II des vorliegenden Leitfadens). Die Abschlüsse müssen von einer zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaats, wie etwa seinem Bildungsministerium, anerkannt sein, unabhängig davon, ob sie in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ausgestellt wurden. Bewerberinnen und Bewerber, die über ein in einem Drittstaat ausgestelltes Zeugnis verfügen, müssen im Falle Ihrer Einstellung einen Nachweis über die Gleichwertigkeit ihres Abschlusses in der EU vorlegen. Weitere Informationen zur Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen Qualifikationen finden Sie auf der Website der [ENIC-NARIC Netzwerke](https://www.enic-naric.net/http://www.enic-naric.net/) (<https://www.enic-naric.net/http://www.enic-naric.net/>).

Zu postsekundären Abschlusszeugnissen sind möglichst detaillierte Angaben zu machen, insbesondere zu den belegten Fächern und zur jeweiligen Studiendauer, damit der Prüfungsausschuss, sofern dies gemäß der Bekanntmachung vorgesehen ist, beurteilen kann, ob der betreffende Abschluss für die erforderliche Tätigkeit von Relevanz ist.

Wenn Sie Zeugnisse für eine Fach- oder Berufsausbildung, Weiterbildung oder Spezialisierung einreichen, müssen Sie angeben, ob es sich dabei um ein Vollzeit-, Teilzeit- oder Abendprogramm handelte, welche Fächer belegt wurden und wie lang die reguläre Ausbildungszeit betrug. Diese Angaben sind in einem einzigen Dokument hochzuladen.

## **Berufserfahrung**

Jegliche Berufserfahrung wird lediglich dann berücksichtigt, wenn sie **nach Erlangen des erforderlichen Abschlusszeugnisses bzw. der erforderlichen Qualifikation erworben wurde**. Für jegliche angegebene Berufserfahrung müssen als Nachweis entsprechende Belege hochgeladen werden, aus denen **Dauer und Niveau der Berufserfahrung** hervorgehen, wobei die **Art der wahrgenommenen Aufgaben** detailliert dargelegt werden muss. Diese Angaben dienen dazu, dass der Prüfungsausschuss beurteilen kann, **ob Ihre Erfahrung für die in der Beschreibung der Tätigkeit genannten Aufgaben von Relevanz ist**.

Bei beizufügenden Belegen kann es sich beispielsweise um Erklärungen ehemaliger Arbeitgeber bzw. des derzeitigen Arbeitgebers handeln, in denen Ihnen bescheinigt wird, dass Sie über die für die Zulassung zum Auswahlverfahren erforderliche Berufserfahrung verfügen.

Falls solche Erklärungen aus Gründen der Vertraulichkeit nicht vorgelegt werden können, sind stattdessen **unbedingt** Kopien des Arbeitsvertrags oder des Einstellungsschreibens sowie der ersten und der letzten Gehaltsabrechnung beizufügen.

Im Falle einer nicht lohn- oder gehaltsabhängigen Berufstätigkeit (auf selbstständiger Basis, freiberuflich usw.) werden Rechnungsbelege, aus denen die Art der erbrachten Leistungen hervorgeht, oder andere einschlägige amtliche Belege als Nachweise anerkannt.

Jeder Zeitraum beruflicher Tätigkeit kann nur einmal berücksichtigt werden. Die Berufserfahrung sollte für die geforderten Aufgaben relevant sein, eine tatsächliche Erwerbstätigkeit darstellen und vergütet worden sein. Besondere Arten von Berufserfahrung werden wie folgt berücksichtigt:

- Berufserfahrung im Rahmen eines Freiwilligendienstes wird anerkannt, sofern dieser Dienst durch einen Vertrag oder eine gleichwertige förmliche Vereinbarung geregelt war und mindestens fünf Monate in Vollzeit erbracht wurde. Die Anrechnung von Freiwilligendiensten ist auf höchstens ein Jahr begrenzt.
- Bezahlte und unbezahlte Praktika werden anerkannt, sofern sie nicht Teil eines Studiengangs waren und mindestens fünf Monate in Vollzeit durchgeführt wurden. Die Anrechnung von Praktika ist auf höchstens ein Jahr begrenzt. Bei Pflichtpraktika, die für die Ausübung eines Berufs erforderlich sind, wird nur die geforderte Mindestdauer als einschlägige Berufserfahrung berücksichtigt, und zwar nur dann, wenn die betreffende Person tatsächlich das Recht erlangt hat, den Beruf auszuüben.
- Pflichtwehr- bzw. -zivildienste werden für die Dauer des tatsächlich geleisteten Dienstes angerechnet. In diesem Sonderfall wird die Erfahrung unabhängig von dem Zeitpunkt des Erwerbs des Studienabschlusses berücksichtigt, der den Zugang zu der betreffenden

Funktions- bzw. Besoldungsgruppe ermöglicht.

- Mutterschafts-/Vaterschafts-/Adoptions-/Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen wird berücksichtigt, wenn er im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses genommen wurde, unabhängig davon, ob dies auf Vollzeit- oder Halbzeitbasis erfolgt ist.
- Promotionsstudien werden für eine Dauer von höchstens drei Jahren anerkannt, sofern die Promotion tatsächlich erreicht wurde.
- Teilzeitbeschäftigungen werden anteilig auf der Grundlage der geleisteten Arbeitsstunden angerechnet (z. B. würden zwei Arbeitstage in einer fünftägigen Arbeitswoche über eine Dauer von zehn Monaten als vier Monate gezählt). Es liegt jedoch im Ermessen des Prüfungsausschusses, eine Erwerbstätigkeit von mindestens 50 % als volle Erwerbstätigkeit anzuerkennen. Folglich kann Berufserfahrung im Rahmen einer Erwerbstätigkeit von mindestens 50 % der Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung als volle Erwerbstätigkeit (100 %) angerechnet werden.

### **Sprachkenntnisse**

Ihren Bewerbungsunterlagen müssen keine Belege für die Kenntnisse der in Ihrem Bewerbungsformular angegebenen Sprachen beigelegt werden.

## **4. AUSSCHLUSS VOM AUSWAHLVERFAHREN**

Sie werden jederzeit vom Auswahlverfahren ausgeschlossen, wenn Sie

- mehr als ein Konto anlegen,
- falsche Angaben machen oder gefälschte Unterlagen einreichen,
- nicht am Test teilnehmen oder während des Tests aufgeben,
- während des Tests betrügen,
- versuchen, unerlaubterweise Kontakt zu einem Mitglied des Prüfungsausschusses aufzunehmen,
- Ihre Unterlagen bei dem anonym auszuwertenden Test eindeutig kennzeichnen oder mit Ihrem Namen versehen.

Sie können ferner vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden, wenn Sie sich nicht an die Anweisungen für den Online-Test halten.

Es wird ein Höchstmaß an Integrität von Ihnen erwartet. Betrug und versuchter Betrug jeder Art werden sanktioniert.

## **5. ALLGEMEINE HINWEISE**

### **5.1 Chancengleichheit**

Das Europäische Parlament ist darauf bedacht, jegliche Art von Diskriminierung zu vermeiden.

Als Arbeitgeber verfolgt das Parlament eine Politik der Chancengleichheit und begrüßt Bewerbungen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischer Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter, sexueller Ausrichtung, Familienstand oder familiärer Situation.

### **5.2 Ersuchen der Bewerberinnen und Bewerber um Zugang zu sie betreffenden Informationen**

Die Bewerberinnen und Bewerber haben – unter den nachfolgend genannten Bedingungen – das Recht auf Zugang zu bestimmten Informationen, die sie direkt und persönlich betreffen. So kann das Parlament Bewerberinnen und Bewerbern, die den Multiple-Choice-Test nicht bestanden haben oder nicht zu den Bewerberinnen und Bewerbern mit den höchsten



Punktzahlen gehören, auf deren Antrag Auskunft über die in den einzelnen Abschnitten des Tests erzielten Ergebnisse geben. Entsprechende Anträge sind **binnen eines Monats** nach Versendung der E-Mail, mit der die Ergebnisse mitgeteilt wurden, über das Apply4EP-Konto einzureichen.

Die Bearbeitung der Anträge muss gemäß der im Statut der Beamten der Europäischen Union (Anhang III Artikel 6) vorgesehenen Bestimmung, wonach die Arbeiten des Prüfungsausschusses geheim sind, erfolgen, weshalb eine Bekanntgabe der Ansichten des Prüfungsausschusses sowie jeglicher Elemente, die persönliche oder vergleichende Beurteilungen der Bewerberinnen und Bewerber betreffen, nicht möglich ist. Die Anträge werden ferner im Einklang mit den Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bearbeitet. Anträge auf Zugang zu den genannten Informationen werden vom Parlament innerhalb eines Monats nach deren Erhalt beantwortet.

## 5.3 Schutz personenbezogener Daten

Das Europäische Parlament stellt als für die Organisation von Auswahl- bzw. Ausleseverfahren zuständiges Organ sicher, dass die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber in voller Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG<sup>1</sup>, verarbeitet werden, insbesondere mit Blick auf die Vertraulichkeit und den Schutz dieser Daten ([Erklärung zum Datenschutz](#)).

# 6. ANTRÄGE AUF ERNEUTE PRÜFUNG – BESCHWERDEN UND RECHTSBEHELFE – BESCHWERDEN BEIM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

## 6.1 Anträge auf erneute Prüfung

Sie können beim Prüfungsausschuss eine erneute Prüfung von Entscheidungen zu Ihrem Nachteil beantragen, beispielsweise wenn der Prüfungsausschuss Sie nicht zur nächsten Phase des Programms zulässt oder Sie nicht in die Eignungsliste aufnimmt.

Mit diesem Verfahren der erneuten Prüfung soll dem Prüfungsausschuss die Möglichkeit gegeben werden, angefochtene Entscheidungen zu revidieren, sofern er zu der Auffassung gelangt, dass dies gerechtfertigt ist. Der Prüfungsausschuss wird seine Bewertung überprüfen und sodann entweder seine ursprüngliche Entscheidung bestätigen oder eine neue Entscheidung treffen, die die ursprüngliche Entscheidung ersetzt.

Ihre persönliche Überzeugung in Bezug darauf, wie Ihre Bewerbung oder Ihre Leistung hätte bewertet werden sollen, darf sich nach ständiger Rechtsprechung nicht auf die Entscheidung des Prüfungsausschusses auswirken und darf von diesem nicht berücksichtigt werden.

**Anträge auf erneute Prüfung sind innerhalb von zehn Kalendertagen** ab dem Tag zu übermitteln, der auf den Tag folgt, an dem Ihnen die Entscheidung des Prüfungsausschusses per E-Mail mitgeteilt wird. Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag, indem Sie auf die E-Mail antworten, mit der Ihnen die Entscheidung des Prüfungsausschusses mitgeteilt wurde, wobei deutlich anzugeben ist, dass eine erneute Prüfung der Entscheidung des Prüfungsausschusses beantragt wird. Daraufhin wird Ihnen baldmöglichst eine Empfangsbestätigung übermittelt.

**Eine auf einen Antrag auf erneute Prüfung hin erlassene Entscheidung ersetzt die ursprüngliche Entscheidung.** Wenn Sie einen Antrag auf erneute Prüfung einer Entscheidung des Prüfungsausschusses stellen, sollten Sie daher die endgültige Entscheidung des Prüfungsausschusses (d. h. die Bestätigung seiner ursprünglichen Entscheidung bzw. die Annahme einer neuen Entscheidung) abwarten, bevor Sie eine Beschwerde oder einen Rechtsbehelf gegen die nachteilige Entscheidung einlegen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>.

## 6.2 Beschwerden und gerichtliche Rechtsbehelfe

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihnen durch eine Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Anstellungsbehörde ein Nachteil entstanden ist, können Sie in jeder Phase des Auswahl- bzw. Ausleseverfahrens eine Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union<sup>2</sup> einreichen.

Übermitteln Sie Ihre Beschwerde in diesem Fall bitte an den

Generalsekretär des  
Europäischen Parlaments  
Konrad-Adenauer-  
Gebäude  
2929 Luxemburg  
LUXEMBURG.

Eine Beschwerde kann auch auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse [AR90@europarl.europa.eu](mailto:AR90@europarl.europa.eu) gesendet werden. Wenn Sie Ihre Beschwerde per E-Mail einreichen, erklären Sie damit Ihr Einverständnis damit, dass sämtliche Mitteilungen sowie die endgültige Entscheidung an Ihre E-Mail-Adresse übermittelt werden. Ihre Beschwerde muss in diesem Fall nicht zusätzlich auch auf dem Postweg eingereicht werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Anstellungsbehörde die Entscheidungen von Prüfungsausschüssen in Auswahl- bzw. Ausleseverfahren nicht ändern oder aufheben kann. Wenn Sie also eine Entscheidung eines Prüfungsausschusses anfechten möchten, steht es Ihnen daher frei, unmittelbar beim Gericht der Europäischen Union Rechtsbehelfe einzulegen, ohne dass zuvor eine Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union eingereicht werden muss.

Wenn Sie hingegen eine Entscheidung der Anstellungsbehörde anfechten möchten, ist ein gerichtlicher Rechtsbehelf vor dem Gericht der Europäischen Union erst möglich, nachdem Sie eine Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union eingereicht eingelegt haben.

Einen gerichtlichen Rechtsbehelf können Sie an das

Gericht der Europäischen Union  
2925 Luxemburg  
LUXEMBURG

richten, und zwar auf der Grundlage von Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und von Artikel 91 des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Eine Klage vor dem Gericht der Europäischen Union kann ausschließlich über eine(n) bei einem Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassene(n) Anwältin bzw. Anwalt erhoben werden.

Der Lauf der für die beiden genannten Verfahren geltenden Fristen gemäß den Artikeln 90 und 91 des Statuts der Beamten der Europäischen Union beginnt entweder mit der Mitteilung der ursprünglichen Entscheidung zu Ihrem Nachteil oder – im Fall eines Antrags auf erneute Prüfung – zu dem Zeitpunkt, zu dem die vom Prüfungsausschuss nach der erneuten Prüfung getroffene Entscheidung mitgeteilt wird.

---

<sup>2</sup> Vgl. Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg/1968/259\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/reg/1968/259(1)/oj)), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 (ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/723/oj>) sowie zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1023/oj>).

## 6.3 Einreichen einer Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten

Wenn Sie EU-Bürgerin bzw. EU-Bürger sind oder Ihren Wohnsitz in der EU haben, können Sie eine Beschwerde an folgende Stelle richten:

Europäischer Bürgerbeauftragter  
1, Avenue du Président Robert Schuman  
BP 403 – 67001 Strasbourg Cedex  
FRANKREICH,

und zwar gemäß Artikel 228 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unter den Bedingungen, die in der Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom<sup>3</sup> festgelegt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Lauf der Frist, die gemäß Artikel 91 des Statuts für die Einlegung von Rechtsbehelfen beim Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gilt, durch das Einreichen einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten nicht ausgesetzt wird. Gemäß Artikel 228 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union untersucht der Bürgerbeauftragte an ihn gerichtete Beschwerden nicht, wenn die mutmaßlichen Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren.

Durch das Einreichen eines Antrags auf erneute Prüfung, einer Beschwerde, eines Rechtsbehelfs oder einer Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten werden die Arbeiten des Prüfungsausschusses nicht unterbrochen.

---

<sup>3</sup> ABI. L 253 vom 16.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1163/oj>.

# ANHANG I – Ausbildungsabschlüsse, die eine Einstellung in Funktionsgruppe IV ermöglichen

**Unverbindliche** Tabelle der innerhalb der Europäischen Union erworbenen Ausbildungsabschlüsse, die zur Teilnahme an Auswahl- bzw. Ausleseverfahren für die Funktionsgruppe IV berechtigen (Einzelfallbewertung):

LAND	Hochschulausbildung – vier Jahre oder länger	Hochschulausbildung – drei Jahre oder länger
<b>Belgique / België / Belgien</b>	Licence Master Diplôme d'études approfondies (DEA) Diplôme d'études spécialisées (DES) Diplôme d'études supérieures spécialisées (DESS) Agrégation Ingénieur industriel Doctorat	Bachelor académique (180 crédits)
<b>Belgique / België / Belgien</b>	Licentiaat Master Gediplomeerde in de Voortgezette Studies (GVS) Gediplomeerde in de Gespecialiseerde Studies (GGS) Gediplomeerde in de Aanvullende Studies (GAS) Aggregaat Industrieel ingenieur Doctoraal diploma	Academisch gerichte bachelor (180 ECTS)
<b>България</b>	Диплома за висше образование Бакалавър Магистър	
<b>Česká republika</b>	Diplom o ukončení vysokoškolského studia Magistr Doktor	Diplom o ukončení bakalářského studia (Bakalář)
<b>Danmark</b>	Kandidatgrad/Candidatus Master/Magistergrad (mag.art) Licentiatgrad ph.d.-grad	Bachelorgrad (B.A or B. S) Professionsbachelorgrad Diplomingeniør
<b>Deutschland</b>	Hochschulabschluss/Fachhochschulabschluss Master Magister Artium/Magistra Artium Staatsexamen/Diplom Erstes Juristisches Staatsexamen Doktorgrad	Fachhochschulabschluss Bachelor
<b>Eesti</b>	Rakendus kõrghariduse diplom Bakalaureusekraad (160 ainepunkti) Magistrikraad Arstikraad Hambaarstikraad Loomaarstikraad Filosoofidoktor Doktorikraad (120–160 ainepunkti)	Bakalaureusekraad (min 120 ainepunkti) Bakalaureusekraad (< 160 ainepunkti)
<b>Éire / Ireland</b>	Céim onóracha bhaitisiléara (4 bliana/240 ECTS) Céim ollscoile Céim mháistir (60-120 ECTS) Dochtúireacht	Céim onóracha bhaitisiléara (3 bliana/180 ECTS) (BA, B.Sc, B.Eng)
<b>Éire / Ireland</b>	Honours bachelor degree (4 years/240 ECTS) University degree	Honours bachelor degree (3 years/180 ECTS) (BA, B.Sc, B.Eng)

LAND	Hochschulausbildung – vier Jahre oder länger	Hochschulausbildung – drei Jahre oder länger
	Master's degree (60-120 ECTS) Doctorate	
<b>Ελλάδα</b>	Πτυχίο ΑΕΙ (πανεπιστημίου, πολυτεχνείου, ΤΕΙ) Μεταπτυχιακό Δίπλωμα Ειδίκευσης (2ος κύκλος) Διδακτορικό Δίπλωμα (3ος κύκλος)	
<b>España</b>	Licenciatura Máster Ingeniero Título de Doctor	Diplomado/Ingeniero técnico
<b>France</b>	Maîtrise Maîtrise des sciences et techniques (MST), maîtrise des sciences de gestion (MSG), diplôme d'études supérieures techniques (DEST), diplôme de recherche technologique (DRT), diplôme d'études supérieures spécialisées (DESS), diplôme d'études approfondies (DEA), master 1, master 2 professionnel, master 2 recherche Diplôme des grandes écoles Diplôme d'ingénieur Doctorat	Licence
<b>Italia</b>	Diploma di laurea (DL) Laurea specialistica (LS) Master di I livello Dottorato di ricerca (DR)	Diploma di laurea – L (breve)
<b>Κύπρος</b>	Πανεπιστημιακό Πτυχίο / Bachelor Master Doctorate	
<b>Latvija</b>	Bakalaura diploms (160 kredītpunktu) Profesionālā bakalaura diploms Maģistra diploms Profesionālā bakalaura diploms Doktora grāds	Bakalaura diploms (min. 120 kredītpunktu)
<b>Lietuva</b>	Aukštojo mokslo diplomas Bakalauro diplomas Magistro diplomas Daktaro diplomas Meno licenciato diplomas	Profesinio bakalauro diplomas Aukštojo mokslo diplomas
<b>Luxembourg</b>	Master Diplôme d'ingénieur industriel DESS en droit européen	Bachelor Diplôme d'ingénieur technicien
<b>Magyarország</b>	Egyetemi oklevél Alapfokozat (Bachelor degree 240 credits) Mesterfokozat (Master degree) (Osztatlan mesterképzés) Doktori fokozat	Főiskolai oklevél Alapfokozat (Bachelor degree 180 credits)
<b>Malta</b>	Bachelor's degree Master of Arts Dottorat	Bachelor's degree
<b>Nederland</b>	HBO/WO Master's degree Doctoraal examen/Doctoraat	WO-bachelor HBO-bachelor degree Baccalaureus of 'Ingenieur'
<b>Österreich</b>	Universitätsdiplom Fachhochschuldiplom Magister/Magistra Master Diplomprüfung, Diplom-Ingenieur Magisterprüfungszeugnis Rigorosenzeugnis Dokortitel	Fachhochschuldiplom/Bakkalaureus/Bakka laurea

LAND	Hochschulausbildung – vier Jahre oder länger	Hochschulausbildung – drei Jahre oder länger
<b>Polska</b>	Magister/Magister inżynier Dyplom doktora	Licencjat/Inżynier
<b>Portugal</b>	Licenciado Mestre Doutorado	Bacharel licenciado
<b>Republika Hrvatska</b>	Baccalaureus/Baccalaurea (sveučilišni prvostupnik/prvostupnica) Stručni specijalist Magistar struke Magistar inženjer/magistrice inženjerka (mag. ing) Doktor struke Doktor umjetnosti	Baccalaureus/Baccalaurea (sveučilišni prvostupnik/prvostupnica)
<b>România</b>	Diplomă de licență Diplomă de inginer Diplomă de urbanist Diplomă de master Certificat de atestare (studii academice postuniversitare) Diplomă de doctor	Diplomă de licență
<b>Slovenija</b>	Univerzitetna diploma Magisterij Specializacija Doktorat	Diploma o pridobljeni visoki strokovni izobrazbi
<b>Slovensko</b>	Diplom o ukončení vysokoškolského štúdia Bakalár (Bc.) Magister Magister/inžinier ArtD.	Diplom o ukončení bakalárskeho štúdia (Bakalár)
<b>Suomi / Finland</b>	Maisterin tutkinto Ammattikorkeakoulututkinto (min. 160 opintoviikkoa) Tohtorin tutkinto joko 4 vuotta tai 2 vuotta lisensiaatin tutkinnon jälkeen Lisensiaatti	Kandidaatin tutkinto Ammattikorkeakoulututkinto (min. 120 opintoviikkoa)
<b>Suomi / Finland</b>	Magisterexamen Yrkeshögskoleexamen (min. 160 studieveckor) Antingen (Doktorsexamen) 4 år eller 2 år efter licentiatexamen Licentiat	Kandidatexamen Yrkeshögskoleexamen (min. 120 studieveckor)
<b>Sverige</b>	Magisterexamen (akademisk examen omfattande minst 160 poäng, varav 80 poäng fördjupade studier i ett ämne + uppsats motsvarande 20 poäng eller två uppsatser motsvarande 10 poäng vardera) - Licentiatexamen - Doktorsexamen Meriter på avancerad nivå: - Magisterexamen, 1 år, 60 högskolepoäng - Masterexamen, 2 år, 120 högskolepoäng Meriter på forskarnivå: - Licentiatexamen, 2 år, 120 högskolepoäng - Doktorsexamen, 4 år, 240 högskolepoäng	Kandidatexamen (akademisk examen omfattande minst 120 poäng, varav 60 poäng fördjupade studier i ett ämne + uppsats motsvarande 10 poäng) Meriter på grundnivå: Kandidatexamen, 3 år, 180 högskolepoäng (Bachelor)
<b>United Kingdom</b>	Honours Bachelor degree Master's degree (MA, MB, MEng, MPhil, MSc) Doctorate	(Honours) Bachelor degree NB: Master's degree in Scotland



LAND	Hochschulausbildung – vier Jahre oder länger	Hochschulausbildung – drei Jahre oder länger
	<p><b>HINWEIS:</b> Bis zum 31. Dezember 2020 im Vereinigten Königreich ausgestellte Abschlusszeugnisse werden ohne Gleichwertigkeitsbescheinigung anerkannt. Ab dem 1. Januar 2021 im Vereinigten Königreich ausgestellten Abschlusszeugnissen muss eine von einer zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaates ausgestellte Gleichwertigkeitsbescheinigung beigefügt werden.</p>	

## ANHANG II – Ausbildungsabschlüsse, die eine Einstellung in Funktionsgruppe III und Funktionsgruppe II ermöglichen

**Unverbindliche** Tabelle der innerhalb der Europäischen Union erworbenen Ausbildungsabschlüsse, die zur Teilnahme an Auswahl- bzw. Ausleseverfahren für die Funktionsgruppe III und die Funktionsgruppe II berechtigen (Einzelfallbewertung):

LAND	Sekundärer Bildungsabschluss (der den Zugang zu postsekundärer Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (nicht-universitärer postsekundärer Studiengang oder universitärer Kurzausbildungsgang mit einer Studiendauer von mindestens zwei Jahren)
Belgique / België / Belgien	Certificat de l'enseignement secondaire supérieur (CESS) Diplôme d'aptitude à accéder à l'enseignement supérieur (DAES) Diplôme d'enseignement professionnel	Candidature Graduat Bachelor
Belgique / België / Belgien	Diploma secundair onderwijs Getuigschrift van hoger secundair onderwijs Getuigschrift van het beroepssecundair onderwijs	Kandidaat Gegradueerde Professioneel gerichte bachelor
България	Диплома за завършено средно образование	Специалист по ...
Česká republika	Vysvědčení o maturitní zkoušce	Vysvědčení o absolutoriu (Absolutorium) + diplomovaný specialista (DiS.)
Danmark	Bevis for: - Studentereksamen - Højere Forberedelseseksamen (HF) - Højere Handelseksamen (HHX) - Højere Afgangseksamen (HA) Bac pro: Bevis for Højere Teknisk Eksamen (HTX)	Videregående uddannelser = Bevis for = Eksamensbevis som (erhvervsakademiuddannelse AK)
Deutschland	Abitur/Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife Fachabitur/Zeugnis der Fachhochschulreife	
Eesti	Gümnaasiumi lõputunnistus + riigieksamitunnistus Lõputunnistus kutsekeskhariduse omandamise kohta	Tunnistus keskhariduse baasil kutsekeskhariduse omandamise kohta
Éire / Ireland	Ardeistiméireacht Grád D3, i 5 ábhar Gairmchlár na hArdeistiméireachta (GCAT)	Teastas Náisiúnta Gnáthchéim bhaitisiléara Diplóma náisiúnta (ND, Dip.) Ardeastas (120 ECTS)
Éire / Ireland	Leaving Certificate Grade D3 in 5 subjects Leaving Certificate Vocational Programme (LCVP)	National Certificate Ordinary bachelor degree National diploma (ND, Dip.) Higher Certificate (120 ECTS)
Ελλάδα	Απολυτήριο Γενικού Λυκείου Απολυτήριο Κλασικού Λυκείου Απολυτήριο Τεχνικού Επαγγελματικού Λυκείου Απολυτήριο Ενιαίου Πολυκλαδικού Λυκείου Απολυτήριο Τεχνολογικού Επαγγελματικού Εκπαιδευτηρίου	Δίπλωμα επαγγελματικής κατάρτισης (IEK)
España	Bachillerato + Curso de Orientación Universitaria (COU)	FP grado superior (Técnico superior)

<b>LAND</b>	<b>Sekundärer Bildungsabschluss (der den Zugang zu postsekundärer Bildung ermöglicht)</b>	<b>Postsekundärer Bildungsabschluss (nicht-universitärer postsekundärer Studiengang oder universitärer Kurzausbildungsgang mit einer Studiendauer von mindestens zwei Jahren)</b>
	Bachillerato BUP Diploma de Técnico especialista	
<b>France</b>	Baccalauréat Diplôme d'accès aux études universitaires (DAEU) Brevet de technicien	Diplôme d'études universitaires générales (DEUG) Brevet de technicien supérieur (BTS) Diplôme universitaire de technologie (DUT) Diplôme d'études universitaires scientifiques et techniques (DEUST)
<b>Italia</b>	Diploma di maturità (vecchio ordinamento) Perito ragioniere Diploma di superamento dell'esame di Stato conclusivo dei corsi di studio di istruzione secondaria superiore	Diploma universitario (DU) Certificato di specializzazione tecnica superiore Attestato di competenza (4 semestri)
<b>Κύπρος</b>	Απολυτήριο	Δίπλωμα = Programmes offered by Public/Private Schools of Higher Education (for the latter accreditation is compulsory) Higher Diploma
<b>Latvija</b>	Atestāts par vispārējo vidējo izglītību Diploms par profesionālo vidējo izglītību	Diploms par pirmā līmeņa profesionālo augstāko izglītību
<b>Lietuva</b>	Brandos atestatas	Aukštojo mokslo diplomas Aukštesniojo mokslo diplomas
<b>Luxembourg</b>	Diplôme de fin d'études secondaires et techniques	BTS Brevet de maîtrise Brevet de technicien supérieur Diplôme de premier cycle universitaire (DPCU) Diplôme universitaire de technologie (DUT)
<b>Magyarország</b>	Gimnáziumi érettségi bizonyítvány Szakközépiskolai érettségi-képesítő bizonyítvány	Felsőfokú szakképesítést igazoló bizonyítvány (Higher Vocational Programme)
<b>Malta</b>	Advanced Matriculation or GCE Advanced level in 3 subjects (2 of them grade C or higher) Matriculation certificate (2 subjects at Advanced level and 4 at Intermediate level including Systems of Knowledge with overall grade A-C) + Passes in the Secondary Education Certificate examination at Grade 5 2 A Levels (passes A-C) + a number of subjects at Ordinary level, or equivalent	MCAST diplomas/certificates Higher National Diploma
<b>Nederland</b>	Diploma VWO Diploma staatsexamen (2 diploma's) Diploma staatsexamen voorbereidend wetenschappelijk onderwijs (Diploma staatsexamen VWO) Diploma staatsexamen hoger algemeen voortgezet onderwijs (Diploma staatsexamen HAVO)	Kandidaatsexamen Associate degree (AD)
<b>Österreich</b>	Matura/Reifeprüfung Reife- und Diplomprüfung Berufsreifeprüfung	Kollegdiplom/Akademiediplom
<b>Polska</b>	Świadectwo dojrzałości Świadectwo ukończenia liceum ogólnokształcącego	Dyplom ukończenia kolegium nauczycielskiego Świadectwo ukończenia szkoły policealnej

LAND	Sekundärer Bildungsabschluss (der den Zugang zu postsekundärer Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (nicht-universitärer postsekundärer Studiengang oder universitärer Kurzausbildungsgang mit einer Studiendauer von mindestens zwei Jahren)
Portugal	Diploma do ensino secundário Certificado de habilitações do ensino secundário	
Republika Hrvatska	Svjedodžba o državnoj maturi Svjedodžba o završnom ispitu	Stručni pristupnik/pristupnica
România	Diplomă de bacalaureat	Diplomă de absolvire (colegiu universitar) Învățământ preuniversitar
Slovenija	Maturitetno spričevalo (spričevalo o poklicni maturi) (spričevalo o zaključnem izpitu)	Diploma višje strokovne šole
Slovensko	Vysvedčenie o maturitnej skúške	Absolventský diplom
Suomi / Finland	Ylioppilastutkinto tai peruskoulu + kolmen vuoden ammatillinen koulutus Todistus yhdistelmäopinnoista	Ammatillinen opistoasteen tutkinto
Suomi / Finland	Studentexamen eller grundskola + treårig yrkesinriktad utbildning Betyg över kombinationsstudier	Yrkesexamen på institutnivå
Sverige	Slutbetyg från gymnasieskolan (3-årig gymnasial utbildning)	Högskoleexamen (80 poäng) Högskoleexamen, 2 år, 120 högskolepoäng Yrkeshögskoleexamen/Kvalificerad yrkeshögskoleexamen, 1–3 år
United Kingdom	General Certificate of Education Advanced level - 2 passes or equivalent (grades A to E) BTEC National Diploma General National Vocational Qualification (GNVQ), advanced level Advanced Vocational Certificate of Education, A level (VCE A level) <b>HINWEIS:</b> Bis zum 31. Dezember 2020 im Vereinigten Königreich ausgestellte Abschlusszeugnisse werden ohne Gleichwertigkeitsbescheinigung anerkannt. Ab dem 1. Januar 2021 im Vereinigten Königreich ausgestellten Abschlusszeugnissen muss eine von einer zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaates ausgestellte Gleichwertigkeitsbescheinigung beigelegt werden.	Higher National Diploma/Certificate (BTEC)/SCOTVEC Diploma of Higher Education (DipHE) National Vocational Qualifications (NVQ) Scottish Vocational Qualifications (SVQ) level 4